

vitaswiss
bewegt Menschen

Sektion Obwalden

Statuten

Präambel:

Diese Statuten und ihre Anhänge gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen **vitaswiss** Sektion Obwalden besteht ein Verein zur Förderung der Gesundheit durch Sport, Bewegungsförderung, Prävention und einer naturgemässen Lebensweise, mit Sitz in Sarnen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist als Sektion Mitglied des Verbandes **vitaswiss** und anerkennt dessen Statuten.

Art. 2

Der Verein hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:

1. Entstehen von Gesundheit durch ganzheitliches Denken hinsichtlich des Zusammenwirkens von Körper, Seele und Geist; Erhalten von Gesundheit
2. Prävention und Umgang mit Krankheit
3. Fördern der biologischen Herstellung von Nahrungsmitteln und der Vollwerternährung
4. Fördern von Naturheilverfahren sowie der Komplementär- und Erfahrungsmedizin
5. Sensibilisierung für die Anliegen zum Schutz der Umwelt

Art. 3

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Vorträge, Kurse, Seminare und weitere Veranstaltungen
2. Aktive Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit Personen aus verschiedenen Fachrichtungen
3. Förderung der Gesundheit durch Sport, durch die **vitaswiss** Atem-Gymnastik®, durch Fitnessprogramme sowie durch weiteren Aktivitäten, die der Gesundheit von Körper, Seele und Geist dienen
4. Mitgestaltung und Unterstützen einer Gesundheitspolitik gemäss Leitbild und Ziel
5. Medienpräsenz
6. Einrichten und Führen von Gesundheitszentren, die der natürlichen Gesundheitspflege und der Förderung der Gesundheit und Fitness dienen (z.B. Luft- und Sonnenbäder, Saunen, Familiengärten)

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien, welche jährlich die nachstehend erwähnten Beiträge an den Verein bezahlen:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Partnermitgliedschaft
3. Familienmitgliedschaft (Eltern und Kinder bis 17 Jahre)
4. Jugendliche ab 18 bis 25 Jahre
5. Ehrenmitglieder
6. Gönner und Spender ohne Stimmrecht (freiwillige Beiträge)

Die Mitgliederkategorien 1 bis 5 erhalten das Jahresabonnement der **vitaswiss** Zeitschrift als Print und/oder Online-Version. Einzelmitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr werden. Partnerschafts- und Familienmitglieder können Personen werden, die im gleichen Haushalt leben.

Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Juristische Personen, welche daran interessiert sind, das lokale Schaffen der Sektion zu unterstützen, können als Mitglied, ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag an die Sektion und haben das Recht, das Jahresabonnement der Zeitschrift **vitawiss** zum Verbandspreis zu beziehen. Der Verband stellt die Rechnung für das Abonnement direkt an die Firma.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen und Vereinigungen ohne Stimmrecht, die den Verein ideell und finanziell fördern und unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen. Zusammen mit der Aufnahmebestätigung sind ihm die Vereinsstatuten auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. November dem Vorstand zuzustellen. Austretende Mitglieder haften für rückständige Beiträge und bleiben bis zum Jahresende beitragspflichtig.

Mit dem Austritt, (auch während des Jahres) oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und die Vereinsmitgliedschaft.

Mitglieder, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein durch ihre Gesinnung oder ihr Verhalten schaden, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, innert 30 Tagen seit Empfang des Ausschluss-Entscheides an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 6

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 7

Mitglieder mit einem Mitgliederausweis (auch von anderen Sektionen) haben bei Vereinsveranstaltungen, in vitawiss Gymnastikgruppen und in vitawiss Gesundheitszentren, vergünstigte Preise. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen gratis Zutritt. Bei Ausflügen und Exkursionen haben alle Mitglieder die normalen Preise zu bezahlen.

Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen des Verbandes, die dieser für die Mitglieder seiner Sektionen selber oder durch Vereinbarungen mit Dienstleistern (z.B. Versicherungen), Unternehmen und Organisationen ermöglicht.

Neueintretende bezahlen den Beitrag bis 30. September pro rata temporis (zeitanteilmässig), ab Oktober bis Jahresende Eintretende sind für das letzte Quartal beitragsbefreit.

IV. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung oder Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsprüfungsstelle
- D) Kommissionen und Fachgruppen

A) Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Genehmigung der Jahresrechnung, gemäss Bericht/Antrag der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes
6. Budget für das laufende Jahr, Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahlen: Präsidium, Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
8. Beschlussfassung von Ausgaben über Fr. 1'000.—, sofern kein Budget vorliegt
9. Beschluss über Statutenänderungen
10. Ehrungen
11. Entscheide über Anträge; Behandlung von eingereichten Beschwerden von Mitgliedern

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher in der Zeitschrift **vitaswiss** in der Rubrik «Veranstaltungen», in lokalen Zeitungen oder durch persönliche Einladung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden anzuzeigen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung (Datumsnachweis erforderlich) schriftlich begründet einzureichen.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes, auf Verlangen der Revisionsstelle oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung ist innert 6 Wochen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder der Präsidentin oder von einer Stellvertretung geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Leere Stimmen (Stimmenthaltungen) zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretungen sind nicht zulässig. Als Stimmausweis gilt der Mitgliederausweis.

B) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, welche folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Präsidium
2. Kassa- und Rechnungswesen
3. Protokollführung und Sekretariat
4. Mutationen
5. Weitere Funktionen nach Bedarf, z.B. Bewegungsgruppen, Gesundheitszentren
6. Übrige Mitglieder

Mit Ausnahme des durch die Versammlung zu wählenden Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Ausser dem Präsidium können die Funktionen auch anderen **vitaswiss** Organisationen übertragen werden. Als Rechnungsprüfer können auch Dritte gewählt werden.

Art. 15

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Vereinspräsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

Für besondere Aufgaben und/oder das Führen von Gesundheitszentren des Vereins bildet der Vorstand Kommissionen oder Fachgruppen. Darin können Fachpersonen vertreten sein, die nicht dem Verein angehören müssen.

In allen Kommissionen und Arbeitsgruppen ist der Vorstand mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten. Bei Vorstandsentscheiden sind Stimmenthaltungen unzulässig.

C) Rechnungsrevision

Art. 17

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Rechnungsprüfer werden 2 Mitglieder gewählt. Die Rechnungsrevision kann auch dem Verband oder Dritten übergeben werden.

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungs- und Buchführung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

D) Kommissionen und Gymnastikgruppen (Fachgruppen)

Art. 19

Die Mitglieder und der Aufgabenbereich der dem Vorstand unterstellten Fachgruppen werden vom Vorstand bestimmt.

Fachgruppen konstituieren sich selbst. Sie erstatten dem Vorstand periodisch und zuhanden der Generalversammlung jährlich Bericht.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 20

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Erlösen aus Bewegungsangeboten, Vorträgen, Kursen und Fachgruppen (Saunen, Bäder)
3. Freiwilligen Beiträgen, Spenden, Zinserträgen

Art. 22

Aus den Einnahmen werden bestritten:

1. Aufwand für Veranstaltungen, die Organisation und Verwaltung des Vereins
2. Aufwand für Fachgruppen und sonstige Aufwendungen
3. Beitrag an den Verband inkl. Jahresabonnement der Zeitschrift **vitaswiss**

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINES

Art. 24

Personen, die innerhalb des Vereins ein Mandat bekleiden, haben nach ihrem Rücktritt die in ihrem Besitz befindlichen Akten, Materialien usw. des Vereins unaufgefordert dem Nachfolger oder dem Vorstand zu übergeben.

Art. 25

Urabstimmungen können beschlossen bzw. verlangt werden:

1. von einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer.
2. vom Vorstand
3. von den Rechnungsprüfern
4. von einem Zehntel der Mitglieder

Die Urabstimmungen sind spätestens vier Wochen nach gefasstem Beschluss oder eingereichtem Begehren anzuordnen, sie müssen schriftlich durchgeführt werden.

Bei Urabstimmungen entscheiden drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Art. 26 Statuten und Statutenänderungen

Über Statuten und Änderungen der Sektionsstatuten beschliesst die Generalversammlung, mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

Statuten, bzw. Statutenänderungen, inklusive Austritt aus dem Verband, unterliegen der Genehmigung des Verbandsvorstandes **vitaswiss**.

Art. 27 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem vorausgegangenen, traktandierten Antrag für eine Urabstimmung und mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sie ist schriftlich durchzuführen. Das Resultat muss innerhalb von 3 Wochen allen Sektions-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist mit dem vorhandenen Inventar dem vitaswiss Verband zur treuhänderischen Verwaltung, im Hinblick auf die Gründung einer neuen Sektion zu übergeben, welcher gemäss den Bestimmungen der Verbands-Statuten Art. 21 Ziff. 9 verfährt.

Wird innert 5 Jahren keine neue Sektion gegründet, so fallen das verwahrte Vermögen der verbandseigenen Sektion **vitaswiss** Interregio zu.

Art. 27a Austritt

Ein Austritt aus dem **vitaswiss** Verband kann nur mit einem vorausgegangenen, traktandierten Antrag, durch eine Urabstimmung gemäss Art. 5 der Rahmenstatuten für Sektionen erfolgen, wobei der Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung nur von einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Über den Austritt aus dem Verband muss an der durchgeführten Urabstimmung eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Bei der Urabstimmung muss eine neutrale Instanz (Urkundsperson) anwesend sein oder die Stimmkarten sind nach der Versammlung durch eine neutrale Instanz (Urkundsperson) zuhanden der Sektion und des Vorstandes des **vitaswiss** Verbandes zu bestätigen. Der Austritt ist nur mit einem 4/5 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gültig und kann frühestens auf das Ende des der Urabstimmung folgenden Kalenderjahres erfolgen. Das Resultat der Urabstimmung über den Austritt muss allen Sektionsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

Zudem ist der Austrittsbeschluss dem Vorstand des **vitaswiss** Verbandes spätestens sechs Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich bekannt zu geben. Die Sektion haftet für rückständige Mitgliederbeiträge und bleibt bis zum Austrittsdatum beitragspflichtig.

Art. 28 Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband

Die Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband und anderen vitaswiss Sektionen sind in den Verbandsstatuten festgelegt, welche von der Verbands-Delegiertenversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

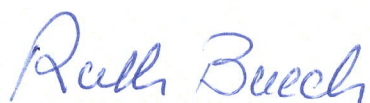
Die Sektionsstatuten müssen innerhalb von 12 Monaten angepasst und in Kraft gesetzt werden.

VII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VEREIN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der **vitawiss** Sektion Obwalden vom 23. Februar 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

vitawiss Sektion Obwalden

Das Co-Präsidium:



Ruth Burch



Doris Burch

VIII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VERBAND

Gem. Art. 26 hat der Verband die vorliegenden Statuten der Sektion Obwalden am 05. Dezember 2017 genehmigt.

vitawiss Verband

Marco Utz


Präsident

Jacques Gehrmann


Vorstandsmitglied